

## WIDERSPRUCH

25. Januar 2020

Bundespolizeipräsidium  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam, Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid vom 23. Januar 2020 lege ich Widerspruch ein.

Sie geben an, dass die Unterlagen als VS-NfD eingestuft sind. Nach BVerwG 7 C 21.08 reicht eine bloße Einstufung nicht, um ein Ablehnungsgrund nach IFG § 3 Nr. 4 darzustellen. Es muss zu dem Datum des Antrags geprüft werden, ob die Einstufung bestand hält. Der Einsatz ist mittlerweile über zwei Jahre her, es darf bezweifelt werden, ob dies noch zutreffend ist.

Zudem sind etliche Informationen mittlerweile öffentlich. Die Anzahl der Einsatzkräfte (101) ist öffentlich bekannt [1]. Ebenso ist bekannt, dass sog. COBRA-Einheiten im Einsatz waren [2]. Einer Teiloffenlegung der gewünschten Informationen steht nichts im Wege. Falls es in Tat Informationen geben sollte, die die Sicherheit Deutschlands gefährden würden, können diese abgetrennt bzw. geschwärzt werden.

Wir leben in einem demokratischen System und dazu gehört auch, dass die Polizei sich im Nachgang eines Einsatzes rechtfertigen muss. Nur in Diktaturen oder Monarchien müssen Polizeikräfte auf Fragen nicht antworten. Die vielen parlamentarischen Anfragen und deren Antworten zeigen, dass dies in Teilen auch funktioniert. Ebenso sollte auch die Beantwortung von IFG-Anfragen als eine Kernaufgabe einer Polizei in einem demokratischen System wahrgenommen werden. Zudem geben sich durch eines stringenten Antwortverhalten auch Möglichkeit der positiven Außendarstellung. Diese könnte z. B. für den Nachwuchsgewinn sinnvoll sein.

[1] <https://kleineanfragen.de/bundestag/18/13535-sicherheitskonzeption-des-g20-gipfels-in-hamburg>

[2] <https://kleineanfragen.de/hamburg/21/9844-einsaetze-von-spezialeinsatzkommandos-zum-g20-gipfel>

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Filter

